

Richtlinien

über die Zahlung von Zuschüssen der Stadt Wunstorf im Rahmen der Jugendarbeit an Wunstorfer Jugendgruppen

I. Allgemeines

1. Die Stadt Wunstorf zahlt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendarbeit und zur Förderung der Ehrenamtlichkeit an Wunstorfer Jugendgruppen auf Antrag Zuschüsse.

Vorrangig sollen Maßnahmen der Offenen Jugendarbeit gefördert werden.

Rechtsansprüche der Jugendgruppen werden durch diese Richtlinien nicht begründet.

2. Bezuschusst werden Maßnahmen von Jugendgruppen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Sozialgesetzbuchs Acht (SGB VIII) anbieten.
Träger der Maßnahmen müssen Jugendgruppen mit Sitz in Wunstorf sein, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt oder durch die Stadt Wunstorf anerkannt sind. Zusätzlich müssen die Träger der entsprechenden Jugendgruppen der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014 bzw. in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung beigetreten sein.

Zeitliche Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendgruppe ein Jahr existiert, damit ihre Zielsetzung und praktische Betätigung erkennen lassen können, dass überwiegend Schwerpunkte der Jugendarbeit angeboten werden, und sich hierbei bewährt hat.

Die Förderungswürdigkeit wird von der Stadtjugendpflege geprüft und festgestellt.

3. Jede Jugendgruppe von Vereinen, Verbänden, Initiativen und anderen Trägern der Jugendarbeit wird grundsätzlich nur einmal jährlich gefördert.
4. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Maßnahmen ausgeschlossen, die im betreffenden Haushaltsjahr aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplanes bereits Mittel erhalten haben bzw. erhalten können.
5. Die Schwerpunkte der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich oder weit überwiegend der beruflichen Förderung dienen oder einen parteipolitischen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Grundlehrgänge und Fortbildungslehrgänge als Voraussetzung für die Ausstellung bzw. Verlängerung der amtlichen JugendleiterinnenCard und JugendleiterCard (Juleica).

Die Lehrgänge sind förderungsfähig, wenn sie den Richtlinien des Landes Niedersachsen (Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.

2. Projekte der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften

Bei Projekten der Offenen Jugendarbeit kann es sich sowohl um einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen handeln. Projekte sind durch veränderte Angebotsstrukturen und Angebotsformen gegenüber der bekannten Jugendarbeit geprägt. Projekte sind zeitlich befristet und sollen ein besonderes Angebot der offenen Jugendarbeit darstellen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte hinreichend pädagogisch begründet sind, Aussicht auf Erfolg haben und grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen in den Ortschaften offen sind. Projekte müssen zielorientiert sowie produkt-, aktions- oder erlebnisbezogen sein. Öffentlichkeitsarbeit ist in das Projekt einzubeziehen.

Projekte der Offenen Jugendarbeit können sich u.a. auf folgende Bereiche beziehen:

- außerschulische Jugendbildung (z.B. Kreativangebote);
- politische Bildung (z.B. Projekte zur Partizipation);
- soziale Bildung (z.B. Gewaltprävention);
- gesundheitliche Bildung (z.B. Suchtprävention);
- kulturelle Bildung (z.B. Theater, Kunst, Musik, Tanz);
- Umgang mit Medien (z.B. Film- und Videoprojekte);
- sport-, spiel- und erlebnispädagogische Angebote.

Nicht gefördert werden u.a. Maßnahmen, die

- außerhalb der Stadt Wunstorf stattfinden;
- überwiegend kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen;
- der Berufsausbildung dienen;
- ausschließlich oder überwiegend sportlicher Art sind und wettkampf- oder trainingsähnlichen Charakter haben;
- parteipolitisch ausgerichtet sind.

3. Jugendlager und Jugendfahrten

Jugendlager sind Maßnahmen, die an einem Zielort außerhalb von Wunstorf stattfinden. Jugendfahrten sind Maßnahmen, bei denen die Gruppe mehrere Zielorte außerhalb von Wunstorf ansteuert.

Teilnehmer/innen eines Jugendlagers bzw. einer Jugendfahrt werden von Mitarbeiter/innen betreut. Ein/e Mitarbeiter/in wird als Jugendleiter/in bezeichnet, wenn er/sie eine gültige JULEICA besitzt, ansonsten als sonstige/r Mitarbeiter/in.

4. Materialbeschaffung zur Durchführung von Jugendarbeit

Förderungsfähig sind unter Beachtung von Ziffer I.4. insbesondere Gegenstände und Materialien, die für die ständige allgemeine Jugendarbeit in der Jugendgruppe notwendig sind und mehrere Jahre genutzt werden können.

Größere geförderte Gegenstände, z. B. Zelte, Fahrt- und Lagerzubehör, müssen (soweit nicht gleichzeitig Eigenbedarf besteht) an andere Jugendgruppen und die städtische Jugendpflege ausgeliehen werden. Gegenstände, die im Regelfall bei der städtischen Jugendpflege ausgeliehen werden können, werden nicht bezuschusst.

5. Stadtjugendring Wunstorf

Der Stadtjugendring Wunstorf erhält für seine Verwaltung und seine Maßnahmen ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse.

6. Internationale Begegnungen in Wunstorf

Internationale Begegnungen in Wunstorf sollen Kontakte junger Menschen im Rahmen des Jugendaustausches fördern. Bezuschusst werden ausschließlich die Jugendgruppen aus dem Ausland während ihres Aufenthaltes bei der beantragenden Wunstorfer Jugendgruppe.

III. Umfang der Förderung und sonstige Voraussetzungen

1. Förderung von Grundlehrgängen und Fortbildungslehrgängen

- 1.1. Die Förderung von Grund- und Fortbildungslehrgängen setzt die vorherige Vorlage eines Lehrgangsprogramms mit Angabe des Veranstalters voraus.

Ein Grundlehrgang soll mindestens 50 Stunden umfassen, ein Fortbildungslehrgang soll mindestens 2 Tage dauern.

- 1.2. Teilnehmer/Teilnehmerinnen eines Grundlehrganges werden mit 75 % des Teilnehmerbeitrages, maximal jedoch 60,00 € gefördert.
Teilnehmer/Teilnehmerinnen einer Fortbildung werden mit pauschal 25,- € gefördert.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben oder einen Nachweis darüber erbringen, dass sie regelmäßig für eine in Wunstorf ansässige Jugendgruppe tätig sind.

- 1.3. Als Verwendungszweck ist bei Grundlehrgängen eine Teilnahmebescheinigung und bei Fortbildungen ist zusätzlich eine Kopie der Juleica vorzulegen.
Bei nicht in Wunstorf wohnenden Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist zusätzlich ein Nachweis nach Ziffer 1.2 zu erbringen.

2. Förderung von Projekten der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften.

- 2.1. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der tatsächlichen Durchführungskosten, er soll im Einzelfall jedoch 400,00 € nicht übersteigen.
- 2.2. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung mit Angaben zu Zielen, Zielgruppe, Zeitplan, Inhalt und Methoden sowie ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 2.3. Der Verwendungsnachweis ist unterschrieben einzureichen und besteht aus einem Kurzbericht mit Bildern, dem Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Ausschreibungen, Plakate, Flyer, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u. ä.), einer Projektauswertung sowie einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan nebst Belegen in Kopie.

3. Förderung von Jugendlagern und Jugendfahrten

- 3.1. Die Teilnehmer/innen müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben. Sie müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ein/e Mitarbeiter/innen muss mindestens 16 Jahre alt sein. Es gibt keine Beschränkung des Wohnsitzes.

Jugendlager und Jugendfahrten müssen mindestens 3 Tage dauern und werden bis zur Höchstdauer von 21 Tagen bezuschusst.

- 3.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mindestens 5 Teilnehmer/innen vorhanden sind.

Die Zahl der Mitarbeiter/innen, für die Zuschüsse gewährt werden, darf höchstens betragen

bei	5 - 7	Teilnehmern/innen = 2
	8 - 14	Teilnehmern/innen = 3
	15 - 21	Teilnehmern/innen = 4
	22 - 28	Teilnehmern/innen = 5 usw.

Besteht eine Gruppe aus männlichen und weiblichen Teilnehmer/innen müssen Mitarbeiter/innen beider Geschlechter vertreten sein. Bis zu zwei Mitarbeiter/innen können zusätzlich bezuschusst werden, wenn Teilnehmer/innen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand teilnehmen.

Für jede/n Teilnehmer/in mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung kann zusätzlich ein/e Mitarbeiter/in bezuschusst werden, wobei eine etwaige Übernahme der Kosten von anderen Kostenträgern auf den Zuschuss anzurechnen ist.

- 3.3. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

a) Unterkunftsbescheinigung

Die Anzahl der in der Abrechnung aufgeführten Teilnehmer einschließlich Mitarbeitern sowie die Dauer des Aufenthaltes muss durch eine Bescheinigung der Herbergseltern, des Heimleiters, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. bei Zeltlagern) am Ort der Maßnahme nachgewiesen werden.

b) Teilnahme

Die Teilnahmeliste muss auf einer Liste nach folgendem Muster bescheinigt werden:

Lfd.	Name	Geburts-	Straße	Unterschrift
Nr.	Vorname	datum	Wohnort	d. Teilnehmers

Teilnehmer/Teilnehmerinnen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind kenntlich zu machen, wenn zusätzliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bezuschusst werden sollen.

- c) Bei Jugendleitern und Jugendleiterinnen muss eine Kopie von deren gültiger Juleica beigefügt werden. Bei beantragten und noch nicht erteilten bzw. noch nicht verlängerten Juleica muss der gestellt Antrag glaubhaft gemacht werden.

- 3.4. Bei Fahrten von mindestens 5 Tagen werden pro Tag und pro Person gefördert:

- a) für Teilnehmer/innen 4,00 €.
- b) für Jugendleiter/innen 6,00 €.
- c) sonstige Mitarbeiter/innen 3,00 €.

- 3.5. Bei Fahrten von 3 oder 4 Tagen werden pauschal pro Person gefördert:

- a) für Teilnehmer/innen 6,00 €.
- b) für Jugendleiter/innen 9,00 €.
- c) sonstige Mitarbeiter/innen 4,50 €.

4. Förderung von Materialbeschaffungen

- 4.1. Gefördert wird die Beschaffung von einzelnen größeren Materialien oder einem Materialset mit einem Beschaffungswert von mindestens 300,00 €. Ein Materialset besteht aus mehreren Positionen von Materialien, die typischerweise gemeinsam genutzt werden und von einem Anbieter über eine Gesamtrechnung beschafft werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 1/3 des tatsächlichen Beschaffungspreises, er soll im Einzelfall jedoch 250,00 € nicht übersteigen
- 4.2. Dem Antrag ist ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 4.3. Als Verwendungsnachweis gilt die Vorlage einer an den Verein adressierten Kaufrechnung in Kopie, unterzeichnet vom Verein.

5. Förderung des Stadtjugendringes Wunstorf

- 5.1. Maßnahmen des Stadtjugendringes werden gemäß Ziffer III. dieser Richtlinien gefördert.
- 5.2. Der Stadtjugendring erhält für seine Verwaltung Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Förderung von internationalen Begegnungen in Wunstorf

- 6.1. Die ausländischen Teilnehmer/Teilnehmerinnen müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Ausländische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
- 6.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer / Teilnehmerinnen einer ausländischen Gruppe in Wunstorf für mindestens 5 Tage aufhalten. Die Höchstförderungsdauer beträgt 14 Tage.
Eine ausländische Jugendgruppe aus einer offiziellen Partnerstadt der Stadt Wunstorf muss sich mindestens 3 Tage in Wunstorf aufhalten, um gefördert werden zu können. Sie darf nicht aus anderen städtischen Mitteln zusätzlich gefördert werden.
- 6.3. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Ziffer III.3.3. einzureichen. Für die Unterbringungskosten in Familien werden keine Zuschüsse gezahlt. Die Teilnehmerliste braucht nur die ausländischen Teilnehmer/innen sowie die ausländischen Mitarbeiter/innen umfassen.
Für die Zahl der zu bezuschussenden Mitarbeiter/innen gilt Ziffer III 3.2 entsprechend.
- 6.4. Es werden pro Tag und ausländischem/r Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in 3,00 € gezahlt.

IV. Verfahren

1. Die Zuschüsse sind schriftlich auf den vorgesehenen Formblättern zu beantragen, und grundsätzlich bis zum 31.03. eines Jahres beim Stadtjugendring Wunstorf einzureichen. Für Anträge, die nach dem 31.03. und bis spätestens 31.10. beim Stadtjugendring Wunstorf eingehen, kann ein Zuschuss nur dann gewährt werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits verplante Mittel wieder frei werden und die übrigen Voraussetzungen für die Zuschussgewährung vorliegen.

2. Entscheidung

Die Mitgliederversammlung des Stadtjugendringes entscheidet über die Anträge im Rahmen dieser Richtlinien.

3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 4 Wochen nach Maßnahmenende bzw. nach dem Tag der Anschaffung beim Stadtjugendring einzureichen. Kann diese Frist aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist unter Glaubhaftmachung der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Maßnahme stattgefunden hat, vollständig eingereicht sein.
4. Die antragstellende Jugendgruppe verpflichtet sich, zu viel erhaltene Zuschüsse unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen kostenfrei zu erstatten.
5. Der Stadtjugendring Wunstorf ist verpflichtet, bis zum 31.05. des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Stadt vorzulegen.

Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Sofern eine Beanstandung seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden kann, ist die Stadt berechtigt, ihren laufenden Zuschuss entsprechend zu kürzen.

V. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Dezember 2014 außer Kraft.

Wunstorf, 6. Dezember 2017

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister



Rolf-Axel Eberhardt